

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1364. Anfrage (Anwendung des Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration)

Die Kantonsräte Christoph Marty, Zürich, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 3. Oktober 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Auflösung einer Ehe oder Familiengemeinschaft bereits nach kurzer Dauer ist der Anspruch des ausländischen Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung obsolet geworden, wie der Absatz a unmissverständlich festhält.

Der Absatz b, welcher fahrlässig oder vorsätzlich derart undefiniert formuliert wurde, dass er sehr breit interpretiert werden konnte, ist durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis zu einem Missbrauchsparagrafen degeneriert, welcher als solcher im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit ersatzlos aufgehoben werden muss.

Wie Urs Betschart, Chef des Migrationsamtes des Kantons Zürich, in einem Artikel in der Sonntagspresse vom 11. September 22 bestätigte, «der Artikel 50 ist ein grosses Thema».

Gemäss einem Anwalt wird «Der Vorwurf der ‹häuslichen Gewalt› häufig missbraucht, um einen missliebigen Ehemann aus der Wohnung zu werfen. Ruft eine Ehefrau die Polizei und berichtet, ihr Mann habe sie nur schon verbal bedroht, reicht dies aus, damit die Polizei den Mann aus der Wohnung wirft.» Dies kann auch geschehen, ohne dass der betroffene Mann angehört wird.

Die «betroffenen» Ehefrauen/Ehemänner können allein aufgrund von unbelegten Anschuldigungen einen nahehelichen Härtefall geltend machen, der als Grundlage eines Gesuchs für eine B-Bewilligung dient. Dem/der angeschuldigten Mann/Frau werden dabei das rechtliche Gehör verweigert. Eine solche Praxis ist ungerecht, willkürlich und ist eines hochentwickelten Rechtssystems unwürdig.

Der gute Wille des Gesetzgebers war, mit dem Absatz b einen Opferchutzparagrafen zu schaffen. Stattdessen wurde ein Willkürparagraf etabliert, welcher jeder Rechtsstaatlichkeit spottet. Eine Korrektur lässt sich auf Ebene Kanton nicht erreichen, wohl aber eine Anwendung mit Augenmass.

Ich bitte um Auskunft, wie der Art. 50 Abs. 1 lit. b des «Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» im Kanton Zürich angewandt wird:

1. Reicht die Behauptung einer unbelegten Anschuldigung in der Regel, um einen Ehepartner per sofort von der Nutzung der gemeinsamen Wohnung auszuschliessen?
2. Welche Hürden muss der grundsätzlich ausreisepflichtige Ex-Ehepartner überwinden, um eine B-Bewilligung zu erhalten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Marty, Zürich, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt oder Stalking vor, stellt die Polizei gemäss § 3 des Gewaltschutzgesetzes (GSG; LS 351) den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an. Die Polizei kann die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen sowie Kontakt- und Rayonverbote festlegen. Die Beurteilung des Schutzbedürfnisses beruht auf sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts durch die ausgerückten Polizeikräfte, insbesondere mittels getrennter Befragungen der Beteiligten vor Ort. Unbelegte Anschuldigungen reichen dabei nicht aus. Wurden Straftaten verübt, wird parallel zur Anordnung der Schutzmassnahme gemäss GSG eine Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde erstattet. Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen. Die weggewiesene Person hat die Möglichkeit, die polizeiliche Massnahme gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 5 GSG), das zuständige Gericht entscheidet innert vier Arbeitstagen (§ 9 GSG). Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 11a GSG).

Zu Frage 2:

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes (Art. 121 BV [SR 101]). Die Regelungen betreffend Aufenthaltsbewilligung bei Auflösung der Familiengemeinschaft sind in Art. 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) sowie in Art. 77 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) festgehalten und von der Gerichtspraxis konkretisiert worden. Die detaillierte Rechtslage stellt sich, wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 277/2020 betreffend Härtefallregelung, um Migrantinnen und Migranten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, besser zu schützen dargelegt, wie folgt dar:

Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, mit einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder mit einer oder einem EU-/EFTA-Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben, besitzen nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft einen Aufenthaltsanspruch, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG). Unabhängig von der Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AIG). Diese Bestimmungen gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG). Eine analoge Regelung, jedoch ohne Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht für Ehegatten und eingetragene Partner von Personen aus Drittstaaten, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Art. 77 VZAE).

Das Bundesgericht versteht unter häuslicher Gewalt die systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben. Die anhaltende, erniedrigende Behandlung muss gemäss Bundesgericht derart schwer wiegen, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechterhält und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharret. Eine glaubhaft gemachte oppressionsbedingte Aufhebung der Hausgemeinschaft soll für die betroffene Person keine ausländerrechtlichen Nachteile zur Folge haben, wenn sie durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernsthaft gefährdet wäre und ihr eine Fortführung der ehelichen Gemeinschaft bei objektiver Betrachtungsweise nicht mehr zugemutet werden kann (BGE 138 II 229 E. 3.2.2).

Die ausländische Person trifft bei den Feststellungen des entsprechenden Sachverhalts eine weitreichende Mitwirkungspflicht. Sie muss die geltend gemachte eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft machen, beispielsweise durch Arztberichte oder psychiatrische Gutachten, Polizeirapporte, Berichte/Einschätzungen von Fachstellen wie Frauenhäusern und Opferhilfe, durch glaubwürdige Zeugenaussagen von Angehörigen oder Nachbarn (Art. 77 Abs. 6 und Abs. 6^{bis} VZAE). Auch wenn angesichts der sachimmanenten Beweisschwierigkeiten für den Nachweis ehelicher Gewalt nicht der strenge volle Beweis im strafrechtlichen Sinne verlangt werden kann, so genügt gemäss Bundesgericht das blosse Glaub-

haftmachen für sich allein nicht. Dass Gewalt glaubhaft gemacht wird, führt dazu, dass die Umstände näher abzuklären sind, ist aber nicht für sich allein schon ein hinreichender Nachweis (Urteil 2C_68/2017 vom 29. November 2017, E. 5.4.1 f. mit Hinweisen).

Kommt die kantonale Migrationsbehörde zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen nachehelichen Härtefall aufgrund häuslicher Gewalt erfüllt sind, hat es diesen Entscheid dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 4 Bst. d Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide [SR 142.201.1]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli